

RAFI GmbH & Co. KG
Ravensburger Straße 128-134
88276 Berg (Deutschland)



Anfrage- und Auftragsbedingungen (AAB)

Stand: Mai 2023

Inhalt	Seite
A. Allgemeine Randbedingungen und Vorbemerkungen	2
1. Erläuterung und Umfang der AAB	2
2. Geheimhaltungspflicht	2
3. Anwendung deutschen Rechts	2
4. Erfüllungsort, Gerichtsstand	2
5. Schadenersatzansprüche	3
a. Haftung des AN für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	3
b. Beihilfen	3
c. Versicherungsschutz	3
6. Abtretung	3
7. Unmöglichkeit	3
8. Verletzung von Schutzrechten	4
9. Teilunwirksamkeit	4
10. Code of Conduct	4
11. IT-Sicherheit	4
B. Angebotsphase	5
1. Angebotsabgabe	5
2. Selbstunterrichtung	5
3. Festpreise	5
4. Mehr- und Mindermengen	6
5. Stundenlohnarbeiten	6
6. Kostenbeteiligung	6
C. Auftragsphase und Abrechnung	7
1. Auftragserteilung	7
2. Weitergabe an Subunternehmer	7
3. Haftung des AGs	7
a. Personenschäden	7
b. Sach- und Vermögensschäden	7
4. Unterweisung vor Ausführungsbeginn	7
5. Ausführung, Aufsicht	8
6. Benutzen von Werkstraßen	8
7. Einrichtung, Unterhaltung und Räumung der Baustelle	9
8. Gerüste, Geräte	9
9. Zeichnungen	10
10. Strom, Wasser, Telefon, Hilfsstoffe	10
11. Materialbeistellung	11
12. Berichterstattung	11
13. Bewachung der Baustelle	11
14. Ein- und Ausgangskontrollen von Personen und Sachen	12
15. Alkohol-, Rauchverbot, Werkschutz	12
16. Sicherheitsvorschriften	12
17. Verhalten auf der Baustelle	12
18. Funde	12
19. Terminplanung, Haftung für Liefer- und Leistungsverzögerungen sowie Leistungsstörungen	13
20. Rechnungsstellung und Zahlung	14
21. Endabnahme und Dokumentation	14
D. Mängelhaftung	16

A. Allgemeine Randbedingungen und Vorbemerkungen

1. Erläuterung und Umfang der AAB

Für die Arbeiten eines externen Betriebes (nachfolgend „Auftragnehmer“ bzw. „AN“ genannt; hierzu gehören ausschließlich Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, für Verbraucher sind die folgenden Regelungen nicht anwendbar) auf dem Betriebsgelände der Firma RAFI GmbH & Co KG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend gemeinschaftlich „Auftraggeber“ bzw. „AG“ genannt) sowie für die mit diesen Arbeiten zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen außerhalb des Betriebsgeländes gelten die Regelungen in folgenden Dokumenten:

1. die nachstehenden Anfrage- und Auftragsbedingungen (AAB)
2. die jeweils einzelvertraglich vereinbarten technischen Lieferbedingungen
3. die gesetzlichen Vorschriften und Normen
4. Genehmigungsunterlagen und Auflagen der Behörden
5. die Unfallverhütungsvorschriften und Vorgaben der BG
6. das Angebot des ANs

Lieferbedingungen des AN gelten nur insoweit, als sie diesen Bedingungen nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach widersprechen. Dies gilt auch, wenn der AG Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender Lieferbedingungen vorbehaltlos entgegennimmt. Die Regelungen aus den VOB/B sowie aus ähnlichen Regelwerken sind ebenfalls ausgeschlossen. Sollte in diesen AABs zu einzelnen Punkten nichts gesondert geregelt sein, so gilt das Gesetz.

2. Geheimhaltungspflicht

a. Sämtliche Unterlagen für die Ausführung des Angebotes oder Auftrages, gleich welcher Art und Herkunft, sowie alle sonst im Zusammenhang mit der Angebotskalkulation und Ausführung des Auftrages zur Kenntnis des AN oder des AGs gelangenden Informationen wie Betriebsmethoden und –zahlen, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Unterlagen sind mit der erforderlichen Sorgfalt geheim zu halten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Vertragspartners weder veröffentlicht, noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich Erfüllungsgehilfen, Arbeitskräfte und andere Beauftragte entsprechend zu verpflichten. Ausgenommen sind Informationen, die nachweislich ohne Verletzung dieser oder einer anderweitigen Geheimhaltungspflicht allgemein zugänglich oder bekannt sind oder werden bzw. die dem AN von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht werden oder wurden oder mit Zustimmung des AGs benutzt oder veröffentlicht werden oder wurden oder von denen der AN nachweisen kann, sie bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Besitz gehabt oder unabhängig entwickelt zu haben.

b. Bestehen für bestimmte Unterlagen beim AG besondere Geheimhaltungsvorschriften, so wird er den AN hierauf aufmerksam machen. Ggf. werden gesondert Geheimhaltungsvereinbarungen abgeschlossen.

c. Die Bestellungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des AGs zu Werbezwecken benutzt oder veröffentlicht werden.

3. Anwendung deutschen Rechts

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die vom AG im jeweiligen Auftrag mit dem AN vereinbarte Empfangsstelle. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ravensburg.

5. Schadensersatzansprüche

a. Haftung des AN für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

- ❖ Der AN haftet, unbeschadet der Regelungen in Titel D, für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn oder die von ihm unterbeauftragten Personen oder durch seine Zulieferungen verursacht werden in gleichem Umfang wie für eigene Leistungen. Diese Haftung entfällt, sofern und soweit er den Nachweis führen kann, dass er nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen nicht haftet. Die Haftung des AN wegen eines Sach- oder Vermögensschadens, entfällt (ggf. anteilig) weiter, wenn der AN oder der von ihm Beauftragte nur leicht fahrlässig gehandelt hat und der Schaden nicht (vollständig) von einer Versicherung abgedeckt ist.
- ❖ Im Falle der Verletzung der Geheimhaltungspflicht gemäß Titel A 2. Unterliegt die Haftung für Schäden nicht der Haftungserleichterung des Titel A 5.a. Satz 3. Eine Haftung besteht jedoch dann nicht, wenn der Eintritt von Schäden auch bei sorgfältigster Überwachung der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten nicht hätte vermieden werden können.

b. Beihilfen

Für Handlungen von durch den AG beauftragten Arbeitskräften haftet der AN, soweit diese Arbeitskraft dem Weisungsrecht des AN unterliegt. Der AG tritt für eine sorgfältige Auswahl der Arbeitskräfte und der Arbeitsgeräte ein.

c. Versicherungsschutz

- ❖ Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Arbeiten eine der Tätigkeit angemessene Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden und für Sachschäden zu unterhalten, mindestens aber jeweils zehn (10) Millionen Euro je Schadenereignis, und zwar unter Einschluss der Beweisregelungen dieser Bedingungen, insbesondere die Bestimmungen des Ziffer 1. Abs. a) und b). Im Falle der Bestellung von Beihilfen gemäß Titel A 5. B. ist der AN verpflichtet, diese Beihilfen wie eigene Arbeitskräfte und eigenes Arbeitsgerät in seine Betriebshaftpflichtversicherung einzuschließen.
- ❖ Eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaften über den Abschluss einer derartigen Betriebshaftpflichtversicherung ist dem AG vor Vertragsabschluss vorzulegen.
- ❖ Für den Fall, dass dem AN ein Schlüssel für das Betriebsgelände des AGs ausgehändigt werden soll, ist von Seiten des AN eine Zusatzversicherung für den Verlust von Schlüsseln für Schließanlagen abzuschließen, deren Deckungssumme min. 20.000,- € netto beträgt.
- ❖ Sollten mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelvertrages weitere Versicherungen (wie bspw. Montage-, Demontage oder Transportversicherungen) nötig sein, so werden die Parteien dies einzelvertraglich ergänzend regeln. Die Kosten für diese Versicherungen trägt in der Regel der AN.

6. Abtretung

Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des AGs darf der AN seine vertraglichen Ansprüche und Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Der AG wird seine Zustimmung ohne wichtigen Grund nicht verweigern.

7. Unmöglichkeit

Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem AN die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt, wenn die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird und der AG ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teilleistung hat. Ist letzteres nicht der Fall, so kann der AG die Gegenleistung entsprechend dem Wert des nicht erbrachten Teils mindern. Als Teilleistung gilt auch die der Zahl nach unvollständige Lieferung gleichartiger Gegenstände.

8. Verletzung von Schutzrechten

a. Der AN haftet im gesetzlichen Umfang dafür, dass durch seine Lieferung und deren Gebrauch gewerbliche Schutzrechte Dritter, insbesondere Vorrichtungsschutzrechte (Patent, vor Vertragsabschluss veröffentlichte Patentanmeldung, eingetragenes Gebrauchsmuster) nicht verletzt werden. Für die Verletzung von Verfahrensschutzrechten hat der AN nur einzustehen, wenn ihm der Auftrag wegen eines von ihm vertraglich zur Verfügung gestellten Verfahrens erteilt wurde oder wenn er zugesichert hat, dass der vertragsgemäße Gebrauch seiner Lieferung nicht gegen ein Verfahrensschutzrecht verstößt.

b. Der AN ist bei einer Schutzrechtsverletzung nach Titel A 8. a. verpflichtet, dem AG die Benutzung des Liefergegenstandes zu ermöglichen, z.B. durch Erwirken einer Lizenz zu Gunsten des AGs, und ihn von allen Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers freizustellen. Kann der AN dem AG die Benutzung nicht ermöglichen, so ist er verpflichtet, den Liefergegenstand zurückzunehmen und die erhaltene Vergütung zurückzuzahlen.

9. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AAB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Sofern und soweit diese keine wirksame Regelung enthalten, verpflichten sich der AG und der AN, an deren Stelle eine wirksame Bestimmung auszuhandeln. Entsprechendes gilt bei einer Vertragslücke.

10. Code of Conduct

Der AN arbeitet konsequent an der Verbesserung seiner Qualitäts- und Umweltleistung, indem er eine langfristige Zusammenarbeit mit technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Lieferanten anstrebt, die selbst auf qualitativ hochwertige und umweltverträgliche Fertigungsprozesse und Unternehmensabläufe achten. Hierbei ist dem AG die Einhaltung seines Code of Conduct auch bei seinen geschäftlichen Kontakten sehr wichtig. Die Parteien vereinbaren daher, dass der RAFI Code of Conduct

https://www.rafi-group.com/fileadmin/user_upload/Information/coc/rafi-group_code_of_conduct_businesspartner_de_mai2022.pdf

Vertragsbestandteil werden soll.

11. IT-Sicherheit

a. Die Parteien stellen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur IT-Sicherheit durch geeignete Maßnahmen in ihrem Unternehmen sicher. Für den jeweils aktuellen IT-Grundschutz bieten die zuständigen Behörden im Land der jeweiligen Betriebsstätte frei zugängliche Empfehlungen. Von diesen darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

b. Jeder Partei steht ein fristloses Sonderkündigungsrecht im Hinblick auf alle davon potenziell betroffenen Vereinbarungen zu, sofern objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die andere Partei keinen ausreichenden IT-Grundschutz im Sinne des vorstehenden Absatzes (1) im Unternehmen umgesetzt hat.

B. Angebot

1. Angebotsabgabe

Angebote sind für den AG unverbindlich und kostenlos einzureichen.

2. Selbstunterrichtung

Der AN hat sich über alle Einzelheiten der Ausschreibung und der vorgesehenen Arbeiten anhand der vom AG überlassenen Informationen oder Unterlagen unter eigener Verantwortung volle Klarheit zu verschaffen.

Mit der Abgabe des Angebots erkennt er an, dass er über alle für die Abgabe des Angebots erforderlichen Tatsachen und Voraussetzungen, insbesondere über den Inhalt der Ausschreibung, die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle sowie über die Verkehrsverhältnisse unterrichtet ist. Sollten nach Ansicht des AN weitere Aufschlüsse erforderlich sein, so hat er dem AG dies spätestens mit Zugang des Angebots mitzuteilen. Der AG hat daraufhin die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

3. Festpreise

a. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind die Angebotspreise Festpreise (Einheitspreise/Pauschalpreise) und ändern sich für die Dauer der Durchführung des Auftrages nicht. Ausgenommen hiervon sind die Ansprüche wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB). Die Festpreise sollen im Zweifel keiner Lohn- oder Materialpreiserhöhung unterworfen sein. Die Festpreise gelten bis zu einem Jahr nach erfolgreicher Abnahme auch für Folge- und Ergänzungsbestellungen.

b. Die Festpreise gelten frei Baustelle (Erfüllungsort bei Festpreisen) einschließlich Verpackung, Abladen, Einlagerung und Montage, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Im Festpreis inbegriffen sollen alle Zuschläge für Über-, Sonntags-, und Feiertagsstunden sowie alle Nebenleistungen sein, insbesondere

- Beschaffung und Einsatz aller erforderlichen Geräte, Gerüste, Rüst- und Hebewerkzeuge, Werkzeuge, Mannschaftswagen und Gerätecontainer;
- Beistellung aller Verbindungs- und Befestigungsmittel und Beilagen (Unterleg- und Verankerungsmaterial), Betriebs-, Hilfs- und Schmierstoffe;
- technische Bearbeitung der mitzuliefernden Materialien;
- Einrichtung und Räumung der Baustelle;
- alle zur Verfügung zu stellenden Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dergleichen;
- alle gemäß den neuesten Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Abdeckungen, Schutzvorrichtungen (auch soweit während der Montage erforderlich), Bedienungs- und Wartungsbühnen einschließlich Zugänge. Der Umfang wird gegebenenfalls vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt verbindlich festgelegt;
- Versicherungsprämien und Abgaben.

Hilfeleistungen des AGs sind im vereinbarten Preis nicht enthalten.

Änderungen oder Berichtigungen im Lieferumfang und in der Ausführungsart, insbesondere solche, die aufgrund des technischen Fortschritts gewünscht werden, sind im Preis eingeschlossen, sofern und soweit die Auswirkungen auf den Preis 5% (fünf Prozent) p.a. nicht über- oder unterschreiten.

c. Die Preise sind entsprechend der in der Anfrage oder Ausschreibung enthaltenen Gliederung aufzuschlüsseln und mitzuteilen. In Angeboten und Rechnungen sind die Kosten für Material, Montage, Fracht, Verpackung sowie die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

4. Mehr- und Mindermengen

a. Die Anerkennung von anderen als den unter Titel B 3.b. genannten Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der AG ausdrücklich vor.

b. Zusatzleistungen werden nur insoweit berücksichtigt, als sie auf ausdrücklicher, schriftlicher Anordnung des AGs beruhen.

c. Kosten sind auf Grundlage der Vertragspreise zu ermitteln und vor Ausführung zur Freigabe dem AG vorzulegen.

5. Stundenlohnarbeiten

a. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vom AG vor Beginn schriftlich in Auftrag gegeben worden sind. Die Stundennachweise sind der Ansprechperson des AGs arbeitstäglich zur Unterschrift vorzulegen. Bei Stundenlohnarbeiten wird nur die reine Arbeitszeit vergütet. Pausenzeiten dürfen nicht abgerechnet werden.

b. Werden Arbeiten im Stundenlohn ausgeführt, gelten mindestens die Stundenlöhne gemäß Rahmenvertrag (RV) bzw. hilfsweise die ortsübliche Vergütung, falls kein RV besteht. Lohnstunden für Aufsichtspersonal werden nur bezahlt, wenn deren Einsatz ausdrücklich schriftlich vom AG verlangt worden ist. Wird Aufsichtspersonal nicht verlangt, im Laufe der Arbeiten aber notwendig, so ist unverzüglich die Zustimmung beim AG einzuholen, der die Berichtigung der Bestellung veranlasst.

c. Fahr- und Wegegelder vergütet der AG nur, sofern und soweit der AN diese Beträge aufgrund von Tarifverträgen an sein Personal zu zahlen hat. Eine Überprüfung der Notwendigkeit und der Sätze behält sich der AG vor. Bei Fernmontagen wird die einmalige Hin- und Rückreise 2. Klasse erstattet.

d. Bei zusätzlich vom AG beauftragten Stunden, die in Verbindung mit anderen Leistungen ausgeführt werden (sog. Angehängte Stundenlohnarbeiten), werden nur die Sätze nach Titel B 5.b. vergütet.

e. Für vom AG angeordnete Arbeiten an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, wird für die übliche Arbeitszeit zusätzlich mindestens der tarifliche Zuschlag bezahlt. Der Arbeitslohn (=Grundlohn) ohne den tariflichen Zuschlag ist in jedem Falle vom AN zu tragen, auch wenn an dem jeweiligen Feiertag nicht gearbeitet wird. Für die an solchen Tagen über die normale Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit sowie für alle Arbeiten an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, bezahlt der AG den normalen Arbeitslohn zuzüglich des tariflichen Zuschlages. Das Bereitstellen allgemein gebräuchlicher Werkzeuge, Geräte und Gerüste wird bei Stundenlohnarbeiten nicht gesondert vergütet. Machen besonders geartete Stundenlohnarbeiten die Benutzung besonderer Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Maschinen oder anderer Einrichtungen erforderlich, kann hierfür eine Vergütung nur verlangt werden, wenn sie vor Arbeitsbeginn besonders schriftlich vereinbart worden ist.

6. Kostenbeteiligung

a. Kostenbeteiligung für Medieneinrichtung wird nach Bedarf gesondert vereinbart in der Beauftragung. Im Regelfall gilt für Baustrom und Bauwasser als Umlage 0,3% der Nettoabrechnungssumme.

b. Eine Bauleitungsversicherung wird bauseits abgeschlossen. Der AN beteiligt sich mit 0,3% der Nettoabrechnungssumme.

C. Auftragsphase und Abrechnung

1. Auftragserteilung

a. Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Aufträge oder vom AG und dem AN beiderseitig unterzeichnete Vergabeprotokolle.

b. Von der Bestellung abweichende Leistungen, die der AN eigenmächtig durchführt, und Mehrleistungen, die nicht schriftlich beauftragt worden sind, begründen keine Zahlungsansprüche des AN, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag. Für etwaige Herausgabeansprüche des AN bezüglich von der Bestellung abweichender Leistungen und/oder Mehrleistungen gelten die gesetzlichen Regelungen. Satz 1 gilt nicht, wenn der AG Abweichungen oder Mehrleistungen nachträglich schriftlich anerkennt.

c. Durch die schriftliche Bestätigung des Auftrages bzw. die Unterzeichnung des Vergabeprotokolls durch den AN erklärt dieser, dass er die ihm übergebenen Unterlagen überprüft und als ausreichend befunden hat. Spätestens mit Arbeitsbeginn gilt der Auftrag auch ohne schriftliche Bestätigung als zu den Bedingungen des AGs angenommen.

d. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass ihm Irrtümer unterlaufen oder einzelne Arbeiten und Lieferungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören, nicht besonders aufgeführt sind oder in den Unterlagen Fehler vorhanden sind, es sei denn, dass derartige Mängel in den Unterlagen für den AN im Rahmen ordnungsgemäßer Vertragserfüllung auch bei genügender Sachkunde und sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren.

e. Wird eine Leistung gefordert, zu der der AN vertraglich nicht verpflichtet ist, so hat er Anspruch auf besondere Vergütung, jedoch nur dann, wenn er diesen Anspruch dem AG angekündigt und ihm Gelegenheit zur Überprüfung der Forderungen gegeben hat, bevor der AN mit der Ausführung der Leistung begonnen hat.

2. Weitergabe an Subunternehmer

Der AN darf Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung der eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtungen ganz oder teilweise auf Dritte oder Subunternehmer übertragen. Er hat den AG hierüber vorab schriftlich zu unterrichten. Der AG kann der Übertragung und dem Einsatz der Dritten oder Subunternehmer aus wichtigem Grund widersprechen.

3. Haftung des AGs

a. Personenschäden

Der AG haftet für Personenschäden des Personals des AN, die während der von ihm bestellten Arbeiten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

b. Sach- und Vermögensschäden

Für Sach- und Vermögensschäden haftet der AG, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nur im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung, soweit in deren Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Die Versicherungspolice der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem AN auf Verlangen vorzulegen.

4. Unterweisung vor Ausführungsbeginn

Vor Arbeitsbeginn wird der Fachbauleiter / Vorarbeiter und die Monteure bei den Arbeiten vor Ort durch den AG eingewiesen und auf gegenseitige Gefahren, Flucht- und Rettungswege, Schadstoffe, Brandschutz und Rauchmelder hingewiesen. Wird neues oder zusätzliches Personal des AN eingesetzt, ist der AN verpflichtet diese zu unterweisen. Die Einweisung muss alle 3 Monate oder bei Veränderung des Einsatzortes des AN neu durchgeführt werden.

5. Ausführung, Aufsicht

- a. Der AN hat die Lieferungen und Leistungen unter eigener Verantwortung vertragsgemäß auszuführen. Er hat dem AG schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen, die für die Ausführung der Arbeiten verantwortlicher Ansprechperson ist.
- b. Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen dem zum Zeitpunkt der Erfüllung aktuellen Stand der Technik entsprechen. Es dürfen nur einwandfreie Werk- und Baustoffe verwendet werden. Soweit einschlägige Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände (DIN-Normen, VDE-Vorschriften und dgl.), bestehen, sind diese einzuhalten.
- c. Bei einer behördlich baurechtlich genehmigten Anlage sind die Auflagen der Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen. Diese Unterlagen sind beim AG einzuholen oder einzusehen.
- d. Die gesetzlichen Vorschriften und die VDI-Richtlinien zur Reinhaltung des Wassers sowie zur Staub- und Lärmbekämpfung sind zu beachten. Wenn wassergefährdende Stoffe austreten (z. B. Öl, Säuren, Bindemittel oder sonstige giftige Stoffe), hat der AN sofort die Werksfeuerwehr des AGs zu benachrichtigen.
- e. Der AN darf ohne Zustimmung des AGs an vorhandenen Gebäuden und Stahlkonstruktionen keine Veränderungen vornehmen, insbesondere nicht schweißen und autogenschneiden.
- f. Bei (Elektro-) Schweißarbeiten muss die Rückleitung („Erde“) unmittelbar vom Schweißtransformator bzw. Umformer bis zum Werkstück, an dem geschweißt wird, gezogen und befestigt werden. Grundlage für feuergefährliche Arbeiten aller Art ist der ausgefüllte und unterzeichnete Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, sowie der zusätzliche Erlaubnisschein für Arbeiten mit Zündquellen in EX-Zonen.
- g. Der AN ist verpflichtet, für die vorgesehenen Arbeiten nur geeignete Arbeitskräfte einzusetzen und deren Eignung auf Wunsch des AGs zu dessen Überzeugung zu dokumentieren. Erfüllen die Arbeitskräfte diese Voraussetzungen nicht, sind sie auf Verlangen des AGs unverzüglich durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Werden gegen die persönliche Zuverlässigkeit der eingesetzten Arbeitskräfte vom AG begründete Bedenken erhoben oder liegen Verstöße gegen die Disziplin vor, die für den AG eine Weiterbeschäftigung auf dem Werksgelände als nicht zumutbar erscheinen lassen, so kann der AG diesen Arbeitskräften das Betreten des Werksgeländes verbieten.
- h. Die Beauftragten des AGs, die dem AN benannt werden, sind berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen zu überwachen und die Leistungen, falls diese nicht vertragsgerecht sind, zurückzuweisen und die technisch einwandfreie, den Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung der Arbeiten zu verlangen.
- i. Die Beauftragten des AGs sind bevollmächtigt, wenn notwendig, die Einstellung der nicht vertragsgerechten Arbeiten solange verfügen, bis der AN Abhilfe geschaffen hat.

Direkte Anweisungen von Betriebsabteilungen bedürfen der Genehmigung und Zustimmung der dem AN bekannt gegebenen Beauftragten des AGs. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten hat der AN den Beauftragten des AGs sofort mitzuteilen, damit diese eine Nachtragsbestellung veranlassen können.

6. Benutzen von Werksstraßen

- a. Das Werksgelände darf nur auf den festgelegten Fahrwegen befahren werden. Die für den öffentlichen Verkehr geltenden Regeln, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, sind entsprechend zu beachten.
- b. Um Beschädigungen an den Straßendecken zu vermeiden, dürfen Raupenfahrzeuge nur auf Transportwagen durch das Werksgelände transportiert werden.

7. Einrichtung, Unterhaltung und Räumung der Baustelle

- a. Bei der Einrichtung von Baustellen, ihrer Unterhaltung und Räumung, insbesondere auch bei den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen hat der AN alle Vorkehrungen zu treffen, um den Werksbetrieb und die in diesem Betriebsbereich auszuführenden sonstigen Arbeiten sowie Dritte nicht zu behindern und nicht zu gefährden. Zu beachten sind hierbei insbesondere die unter Titel C 13. aufgeführten Vorschriften. Bei unvermeidbaren Behinderungen sind vorher entsprechende Absprachen mit dem AG zu treffen.
- b. Der AN wird die von ihm bei der Einrichtung der Baustelle angelegten Zufahrten, Wasserleitungen sowie entsprechende Einrichtungen der Baustelle auf Wunsch des AGs auch anderen in diesem Bereich beschäftigten Firmen gegen Vergütung der dem AN dadurch etwa erwachsenden Mehrkosten zur Verfügung stellen, soweit dies den Fortgang der eigenen Arbeiten des AN nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.
- c. Der AN hat die von ihm unterhaltene Baustelle in aufgeräumtem Zustand zu halten und für die laufende Abfuhr der anfallenden Schutt- und Schrottmengen Sorge zu tragen. Die von ihm benutzten Werksstraßen und öffentlichen Verkehrsflächen sind in sauberem und sicherem Zustand zu halten. Bei Beanstandungen werden nach vorheriger fruchtloser Anmahnung die Aufräumung der Baustelle sowie die Reinigung und Wiederherstellung der Werksstraßen und öffentlichen Verkehrsflächen durch den AG selbst auf Kosten des AN durchgeführt.
- d. Baucontainer/-wagen dürfen nur im Einverständnis mit dem Beauftragten des AGs auf den angewiesenen Plätzen aufgestellt und auf Kosten des AN beheizt werden. Bei zentralen Bauhüttenplätzen erfolgt das Anbringen des Zählers durch den AG. Die Kosten hierfür werden dem AN in Rechnung gestellt. Bei Einzelaufstellung von Baubuden wird dem AN für die elektrische Beheizung ein Pauschalpreis berechnet. Baubuden sind mit deutlich sichtbaren Firmenschildern zu versehen. Der AN hat unverzüglich die Abnahme bei der Werksfeuerwehr zu beantragen. Er wird seine Baucontainer/-wagen umsetzen, sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Die Kosten für das Umsetzen trägt der Veranlasser.
- e. Bei schwierigen Betriebsverhältnissen – insbesondere dort, wo gegenseitige Gefährdung gegeben ist – stellt der AN auf seine Kosten die notwendigen Sicherheitsposten. Die Sicherheitsposten des AN werden vorher durch den Koordinator bzw. dessen Fachbauleiter/in in ihre Aufgaben eingewiesen (z.B. Brandwache nach feuergefährlichen Arbeiten o.ä.).
- f. Die Entscheidung darüber, ob schwierige Betriebsverhältnisse vorliegen, hat der AN über die Beauftragten des AGs – insbesondere mit dessen SiFa (Sicherheitsfachkräfte / Beauftragten für Arbeitssicherheit oder Werkssicherheit) – abzusprechen.

Für die Rücksendung von eigenem Leergut und Verpackungsmaterial ist der AN verantwortlich. Anfallendes Leergut des AGs ist vom AN dem zuständigen Lager des AGs unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Beauftragten des AGs zu übergeben.

8. Gerüste, Geräte

- a. Die vom AN benutzten Gerüste, Geräte und Werkzeuge müssen den Unfallverhütungsvorschriften bzw. einschlägigen Richtlinien (DIN, VDE, ZH1/xx) entsprechen. Der AN soll Gerüste nur im Einvernehmen mit den Beauftragten des AGs aufstellen und entfernen. Geräte wie Hebebühnen, Hubsteiger usw. dürfen nur von unterwiesenem Personal des AN bedient werden.
- b. Nach Maßgabe der einschlägigen technischen Vorschriften bzw. der VOB wird der AN die Mitbenutzung der von ihm gestellten Gerüste durch andere Firmen oder den AG ohne Entschädigung gestatten, sofern und soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert werden.
- c. Eine Benutzung der Geräte, Gerüste, Rüst- und Hebezeuge des AGs oder anderer Firmen ist nur mit deren Erlaubnis gestattet. Die Benutzung geschieht auf volle Verantwortung und

Gefahr der nutzenden Firma. Für Beschädigungen und Abhandenkommen von benutzten Gegenständen des AGs haftet der AN.

9. Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dergleichen

a. Die vom AN zur Verfügung zu stellenden Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dgl. ergeben sich aus dem Vergabeprotokoll und den Technischen Lieferbedingungen. Dazu gehören in jedem Falle die zur Einholung behördlicher Genehmigungen notwendigen Unterlagen.

b. Die Einsichtnahme in die gemäß Abs. a. überlassenen Unterlagen durch den AG und dessen Sichtvermerk befreit den AN nicht von seinen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erstellung und technischen Prüfung dieser Unterlagen nach den Vorschriften des Werkvertragsrechts. Das Gleiche gilt für Vorschläge und Änderungswünsche des AGs.

c. Sämtliche Unterlagen gemäß Abs. a. gehen, sofern der Auftrag erteilt wird, durch deren Übergabe in das Eigentum des AGs über. Die urheberrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über Immaterialgüterrechte bleiben hierbei unberührt. Der AG erhält im Zweifel durch Überlassung eine kostenlose, exklusive und übertragbare Lizenz daran.

d. Der AG ist berechtigt, sich der Unterlagen gemäß Abs. a. zur Ausführung von Reparaturen, Veränderungen und Reserveteilbeschaffungen zu bedienen. Er kann nach vorheriger Ankündigung diese Unterlagen auch Dritten zum Zwecke der Vornahme derartiger Arbeiten für den AG aushändigen.

e. Dem AN zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben im Eigentum des AGs. Sämtliche Maße sind vom AN verantwortlich zu prüfen. Die Hauptmaße sind auf der Baustelle zu nehmen.

10. Strom, Wasser, Telefon, Hilfsstoffe

a. Der AN soll möglichst vom Stromnetz des AGs unabhängig arbeitende Maschinen auf dem Werksgelände des AGs verwenden.

b. Stellt der AG für die Dauer der Bau-/Montagezeit Licht- und Kraftstrom sowie Wasser oder Druckluft zur Verfügung, so hat der AN die Einrichtungen so instand zu halten und zu benutzen, dass störende Rückwirkungen auf die Werksnetze des AGs vermieden werden und der Verbrauch in normalen Grenzen bleibt. Andernfalls ist der AG berechtigt, den Mehrverbrauch zu berechnen. Im Strom-, Wasser- und Druckluftnetz können Ausfälle und Spannungs- bzw. Druckabfälle eintreten, für deren Folgen der AG nicht haftet. Die elektrische Beheizung von Arbeitsplätzen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des AGs zulässig. Anschlusspunkte für Strom und Wasser werden vom AG in angemessenem Umfang kostenlos eingerichtet. Zuleitungen zu den Unterverteilungen und Verbrauchsstellen muss der AN durch Fachpersonal auf seine Kosten herstellen lassen. Dasselbe gilt für die Baustellen- und Arbeitsplatzbeleuchtung, falls nichts anderes vereinbart ist.

c. Für Strom (normalerweise Drehstrom 230/380 V 50 Hz, in einigen Bereichen auch 500 V Gleichstrom, 230 und 500 V Drehstrom) bestehen die Anschlusspunkte im Allgemeinen aus guss- oder blechgekapselten Verteilern mit Abgängen 100 oder 200 A, mit Sicherungen und Hebelschaltern, an die der AN anschließen kann. Die Verbrauchsstellen dürfen grundsätzlich nur über Unterverteiler des AN angeschlossen werden. Die Verwendung von Fehlerstromschutzschaltern für solche Unterverteiler wird durch die Elektrizitätswerke und Berufsgenossenschaft verlangt. Vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme eines Unterverteilers im Werk des AGs ist die Auslösung des Fehlerstromschutzschalters im Beisein des zuständigen Elektromeisters des AGs zu testen. Diese Prüfung ist in den durch die Unfallverhütungsvorschrift vorgeschriebenen Zeitabständen zu wiederholen. Alle anzuschließenden Maschinen, Beleuchtungseinrichtungen und Unterverteiler müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Muss in Ausnahmefällen der Anschluss direkt an einen Betriebsverteiler erfolgen, so darf der Anschluss (ggf. bis zum Anschlusskasten der Maschine bzw. der Beleuchtungseinrichtung) nur durch die Elektrotechnische Abteilung des AGs gegen Berechnung ausgeführt werden.

- d. Telefonanschlüsse können, soweit möglich, auf besondere Anforderung vom AG gegen Berechnung angelegt werden. Die Wartungs- und Gesprächskosten trägt der AN.
- e. Selbstständige Eingriffe in die Stromverteilungen und Telefonanlagen sind untersagt. Die Kosten für Reparaturarbeiten an Einrichtungen, die der AN benutzt, gehen zu seinen Lasten.
- f. Acetylen und Sauerstoff sind grundsätzlich vom AN zu stellen. Druckluft ist ebenfalls vom AN zu stellen, sofern nicht bei begrenztem Verbrauch (1-Zoll-Anschlussrohr) kostenlose Beistellung durch den AG vereinbart ist.

11. Materialbeistellung

- a. Das vom AG für die Errichtung der Anlage beigestellte Material bleibt sein Eigentum und darf nur zum Zweck der Ausführung beauftragter Arbeiten verwendet werden.
- b. Der AN hat das Material rechtzeitig schriftlich anzufordern und das Material unverzüglich nach Kenntnis von dessen Bereitstellung entgegen zu nehmen. Er trägt vom Zeitpunkt der Übernahme an alle Gefahren für Verschlechterung, Minderung und Verlust etc.
- c. Der AN hat eine Informationsholpflicht, d.h. er muss aktiv alle Unterlagen und Dokumente wie Betriebsanleitung, Aufbauanleitung beschaffen, damit das Material ordnungsgemäß installiert und in Gebrauch genommen werden kann.
- d. Einwendungen gegen die Qualität des vom AG zur Verfügung gestellten Materials sind im Rahmen einer Schadensminderungspflicht so frühzeitig wie möglich geltend zu machen. In der Regel soll die Qualität einzelvertraglich festgelegt werden und an dieser Vereinbarung gemessen werden. Soweit nicht im Einzelvertrag etwas anderes vorgesehen ist, vermindert sich die mit dem AN vereinbarte Netto-Bestellsumme um den Wert des beigestellten Materials. Der Gegenwert wird bei der nächsten zu leistenden Zahlung in voller Höhe abgesetzt.
- e. Ist in der Bestellsumme das beigestellte Material nicht berücksichtigt, so erfolgt die Abrechnung auf Nachweis nach den tatsächlich erforderlichen Mengen in einem Zuschlag für Materialverlust.
- f. Die Gewährleistung des AN für die Arbeitsleistungen und zu erstellenden Werke insgesamt wird durch die Beistellung von Material nicht berührt.

12. Berichterstattung

Über den Fortgang der Arbeiten, die Stärke der Belegschaft, den Stundenaufwand während der Berichtszeit, Gerätebestand, Anlieferungsstand und Verbrauch von Materialien und Baustoffen sowie über Witterung und besondere Ereignisse sind Wochenberichte in zweifacher Ausfertigung den Beauftragten des AGs einzureichen.

13. Bewachung der Baustelle

Die Bewachung der Baustelle einschließlich Material, Geräte, Bauhütten/Bauwagen erfolgt im Rahmen der „allgemeinen Werksbewachung“ durch den AG. Der AG haftet bei Schäden durch Diebstahl, Feuer und dgl. nicht. Brennstoffe, Öle, Säuren sowie ätzende und giftige Stoffe sind in dafür geeigneten Behältern aufzubewahren und sachgerecht zu kennzeichnen, bei Gefahrstoffen z.B. nach Gefahrstoffverordnung. Die Unfallverhütungsvorschriften und das Wassergesetz sind dabei zu beachten.

14. Ein- und Ausgangskontrolle von Personen und Sachen

Für die Ein- und Ausgangskontrolle von Personen und Sachen gelten die Verfahrensvorschriften des AGs. Es sind insbesondere vor jedem Zutritt auf das jeweilige Werksgelände Meldungen an der Pforte vorzunehmen und der Tagesausweis entgegen zu nehmen. Der Ausweis ist von den einzelnen Personen sichtbar zu tragen. Der AN verpflichtet sich, diese und sämtliche ihm bekannt gegebenen Vorschriften einzuhalten. Der AG führt routinemäßig Taschen- und Fahrzeugkontrollen durch.

15. Alkohol-, Rauchverbot und Werksaufsicht

a. Die Mitnahme von Alkohol auf das Werksgelände sowie der Genuss von Alkohol innerhalb des Werksgeländes einschließlich der Parkplätze und Grünflächen sind verboten. Dies gilt auch für Baustellen außerhalb des Werksgeländes.

b. Das Rauchen auf dem Werksgelände ist verboten. Eine Ausnahme besteht für die besonders ausgewiesenen Raucherzonen.

c. Alle Arbeitskräfte sind darauf hinzuweisen, dass sie den Anordnungen, die zum eigenen und zum Schutz der Werksanlagen erlassen werden sowie den Anweisungen der Werksaufsicht unbedingt Folge leisten müssen.

16. Sicherheitsvorschriften

Der AN hat die einschlägigen bau-, und gewerbeaufsichtsrechtlichen Bestimmungen, Arbeitsstättenverordnung sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die Weisungen der Werksleitung, bzw. deren Sicherheitsfachkraft, über Unfallverhütung oder sonstige Sicherungsmaßnahmen, zu befolgen. Bei Arbeiten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern, hat sich der AN laufend zu vergewissern, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden und während der Dauer der Arbeiten aufrechterhalten bleiben.

17. Verhalten auf der Baustelle

a. Bei der Durchführung der Arbeiten hat sich der AN den Betriebsverhältnissen des AGs sachgerecht anzupassen. Auf die übrigen - vom AG oder von fremden Firmen auf der Baustelle vorzunehmenden Arbeiten - ist Rücksicht zu nehmen. Hier wird insbesondere auf die Aufgaben und Verantwortung des „Koordinators“ – insbesondere Schutz des Stammpersonals des AGs vor Baugefahren, Schutz der am Bau Beschäftigten und Dritten - hingewiesen. Der AN hat einen Koordinator schriftlich zu bestellen und dessen Namen dem AG schriftlich mitzuteilen. Ist der AN Generalunternehmer, dann muss er dem AG schriftlich die Namen der einzelnen Fachbauleiter mitteilen.

b. Der AN hat darauf zu achten, dass Kanäle sowie Rohr- und Stromleitungen nicht beschädigt werden.

c. Kommt der AN den genannten Anforderungen nicht nach, so ist der AG bzw. dessen Sicherheitsfachkraft zur Vermeidung von Betriebsunfällen berechtigt – insbesondere bei gegenseitiger Gefährdung – die Baustelle solange stillzulegen, bis die Anforderungen erfüllt sind. Dadurch entstehende Verzögerungen hat der AN zu vertreten.

d. Das Betreten fremder Baustellen und des Betriebes ist dem AN und seinen Arbeitskräften untersagt, es sei denn ein Betreten ist aus dienstlichen Gründen erforderlich.

18. Funde

An allen im Werksgelände vorkommenden Funden erwirbt der AG das Alleineigentum. Ihm stehen in jedem Falle die Rechte des Entdeckers zu. Der AN hat seine Arbeitskräfte hierüber zu unterrichten und sinngemäß zu verpflichten.

19. Termine, Haftung für Liefer- und Leistungsverzögerungen sowie Leistungsstörungen

3 (drei) Werktage nach Zugang der Bestellung hat der AN dem AG einen Arbeits- und Zeitplan mit Liefer- und Ausführungsfristen vorzulegen.

- a. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils besonders vereinbarten Termine.
- b. Um dem AN die Einhaltung der vereinbarten Termine zu ermöglichen, wird der AG dem AN unverzüglich die von ihm zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben beschaffen. Der AN hat die vom AG benötigten und von ihm angeforderten Unterlagen unverzüglich dem AG zu übergeben.
- c. Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Liefer- und Fertigstellungstermine nicht einhalten kann, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- d. Überschreitet der AN die vereinbarten Termine und gerät somit in Verzug, so hat er dem AG für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,3%, insgesamt höchstens 5%, vom Wert des Gesamtauftrages als Vertragsstrafe zu zahlen. Diese Ansprüche entfallen nicht durch vorbehaltloser Entgegennahme einer verspäteten Leistung. Weist der AN nach, dass der AG den Vertragsgegenstand ganz oder teilweise wie vertraglich vorgesehen nutzen kann, so bemisst sich die Entschädigung nach dem Wert desjenigen Teils des Vertragsgegenstandes, der infolge der Verzögerung nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden kann. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt. Wird jedoch vom AG ein darüber hinaus gehender Schaden geltend gemacht, sind bereits bezahlte Vertragsstrafen davon in Abzug zu bringen.
- e. Nach Eintritt des Verzuges kann der AG dem AN außerdem unter Androhung der Erfüllungsablehnung schriftlich eine angemessene Frist zur Fertigstellung setzen, wobei die bisher eingetretene Verzögerung angemessen zu berücksichtigen ist.
- f. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der AG die vom AN noch nicht erbrachten Teile der Leistung durch einen Dritten zu Lasten des AN unter Verrechnung mit dem Vertragspreis durchführen lassen. Etwaige vom AG bereits zu viel gezahlte Beträge hat der AN zu erstatten. Hat der AG jedoch infolge des Verzuges an der Fertigstellung kein Interesse mehr, so kann er ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- g. Wenn der AN durch die nicht termingerechte Lieferung solcher Teile in Verzug gerät, für die eine Ersatzbeschaffung im Wege des Deckungskaufes nicht möglich ist, weil sie nur aufgrund von Werkstattzeichnungen des AN angefertigt werden können oder weil für sie Schutzrechte bestehen, ist der AG berechtigt, den AN zur unverzüglichen Herausgabe der Werkstattzeichnungen und zur Verschaffung des Rechts zum Nachbau aufzufordern. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach, gilt Titel C 19. f. entsprechend.
- h. Ansprüche des AGs aus diesem Abschnitt sind nicht gegeben, wenn und soweit der AN beweist, dass er die Nichteinhaltung einer vertraglich vereinbarten Frist oder eines vertraglich vereinbarten Termins nicht zu vertreten hat. Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf eine entsprechende Fristverlängerung. Zu den vom AN nicht zu vertretenden Umständen gehören Höhere Gewalt, einschließlich Aussperrung und Streik und zwar unabhängig davon, ob sie beim AN selbst oder bei seinen Zulieferfirmen eintreten, es sei denn, der AN befindet sich bei Eintritt dieser Umstände bereits in Verzug. Dasselbe gilt für den AG hinsichtlich seiner Verpflichtungen.
- i. Der AN bzw. der AG kann sich nur dann darauf berufen, dass er die Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins nicht zu vertreten hat, wenn er den AG unverzüglich schriftlich vom Eintritt und Ende des Einwirkens solcher Umstände benachrichtigt hat, es sei denn, der AN weist nach, dass durch die unterlassene oder verspätete Benachrichtigung dem AG kein Schaden entstanden ist.

j. Witterungseinflüsse, mit denen bei der Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden konnte, können nicht als Begründung für Terminverlängerung anerkannt werden und sind in die vereinbarten Termine einzukalkulieren. Hiervon ausgenommen sind Außenanstrich- und Verblendarbeiten, für die jeweils mit dem AN eine besondere Vereinbarung getroffen wird. Zur Terminerfüllung hat der AN bei seinen Arbeiten die erforderlichen Vorkehrungen wie verstärkten Einsatz, Winterfestmachungen und dergleichen zu treffen.

20. Rechnungserteilung und Zahlung

a. Die prüfungsfähigen Teil- oder Schlussrechnungen sind in dreifacher Ausfertigung nach dem im Vergabeprotokoll festgelegten Zahlungsplan mit Angabe der darin enthaltenen Kennnummern und der Baustelle einzureichen. Die vom AG anerkannten Aufmaßprotokolle und Stundennachweise für Stundenlohnarbeiten sind vor Rechnungsstellung einzureichen. Nach geprüftem Aufmaß kann der AN dann die Rechnung stellen.

b. Rechnungen, die vor Rückgabe der vom AG genehmigten Abnahme- und Aufmaßprotokolle sowie der Stundennachweise usw. eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt, da die Bezahlung erst nach Anerkennung der Nachweise erfolgt. Der AG behält sich vor, Rechnungen, die ohne Beifügung ordnungsgemäßer Protokolle und Nachweise eingehen, an den AN zurückzusenden. Bis zur Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung i.S. dieser Regelungen und der Steuergesetze ist der AG nicht zur Zahlung verpflichtet. Die Beträge werden erst bei ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig. Ist ein Skonto vereinbart, so wird als Valuta der Eingangsstempel des AGs angesehen.

c. Teil- oder Schlussrechnungen, die am 4. Werktag des der Lieferung oder Leistung folgenden Monats nicht vorliegen, kann der AG erst 4 Wochen nach Eingang ohne Zinsvergütung begleichen. Die Restzahlung der Schlussrechnung erfolgt bis zum Ende des der Abnahme folgenden Monats unter der Voraussetzung, dass sämtliche Arbeiten ausweislich des unterschriebenen Abnahmeprotokolls beendet, alle vereinbarten Unterlagen geliefert sind und dass die vom AN gestellten Bauhütten/Bauwagen, Geräte, Gerüste und nicht verbrauchte Werkstoffe auf der Baustelle entfernt sind und diese vollständig abgeräumt ist. Der Schlussrechnung ist ggf. eine berichtigte Ausführungszeichnung (Abrechnungszeichnung) beizufügen.

d. Die Abrechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt ggf. nach gemeinsamem Aufmaß. Alle nach Fertigstellung der Arbeiten nicht mehr messbaren Teile müssen vorher gemessen werden, wozu der AN rechtzeitig aufzufordern hat.

e. Abschlagszahlungen stehen einer Anerkennung der Richtigkeit der Teilrechnung und der Vertragsmäßigkeit der Leistung nicht gleich.

f. Der AN ist verpflichtet, Überzahlungen, die durch die Rechnungsprüfung oder sonstige Kontrollstellen des AGs später festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten und zwar auch dann, wenn die vom AN eingereichten Rechnungsunterlagen vom AG irrtümlich anerkannt wurden.

21. Abnahme

a. Der AG kann während der Herstellung und des Zusammenbaus der Teile für den erteilten Auftrag in den Fabrikationsstätten des AN oder seiner Unterlieferanten durch bevollmächtigte Fachleute jederzeit uneingeschränkt eine Besichtigung der Fertigung vornehmen und Einsicht in die Materialprüfungsberichte nehmen. Diese Prüfungen haben weder auf die Gewährleistung noch auf die übrigen Verpflichtungen des AN Einfluss. Sollte es erforderlich sein, kann der AG Prüf- und Abnahmezeugnisse in der benötigten Anzahl kostenlos vom AN verlangen.

b. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der AG die Leistung abzunehmen, sobald dies vom AN nach Fertigstellung beantragt wird. Zeit und Ort der Abnahme werden besonders festgelegt und sind Bestandteil des Vertrages.

- c. Zur Abnahme gehören insbesondere eine Einweisung, Schulung und entsprechende Dokumentationen wie: Revisionspläne, Werkstattzeichnungen, Explosionszeichnungen, Wartungsanleitungen, Montageanleitungen, Ersatzteilkatalog, Bautagebücher. Alle Dokumente sind 2-fach zu übergeben und in digitaler Form (E-Plan, Excel, Word, etc.), Zeichnungen als dxf oder dwg Datei.
- d. Die Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden; Titel D 19.b. findet keine Anwendung. Über die Abnahme ist ein Protokoll gemäß Vordruck des AN anzufertigen, das vom AG und vom AN zu unterzeichnen ist.
- e. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung geht mit der Abnahme auf den AG über.

D. Mängelhaftung

- a. Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Leistung die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat. Soweit diese nicht geregelt sind den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände, entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch oder soweit dieser nicht geregelt ist den gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern.
- b. Bei Beseitigung von Mängeln beginnen Fristen und Verjährung für die ausgebesserten oder ersetzten Teile mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen.
- c. Sind unter Angabe des Verwendungszwecks des Vertragsgegenstandes Eigenschaften schriftlich vereinbart, die der AN nicht erreicht, so hat der AN auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, selbst wenn dieser nicht an der Sache selbst, sondern an anderen Rechtsgütern entsteht. Die gleiche Haftung trifft den AN, wenn leitende Angestellte grob fahrlässig gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen haben. Leitende Angestellte sind dabei die in § 5 Absatz 3 BetrVG bezeichneten Personen.